



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 82  
gem.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Monique Schürch Perren  
+41 31 633 77 77  
monique.schuerch@be.ch

AXIOMA-Nr. \_\_\_\_\_

Eingang **6. NOV. 2022**

Kopie an \_\_\_\_\_

G.-Nr.: 2022.DIJ.5073

31. Oktober 2022

**Verfügung**  
**Einwohnergemeinde Wichtrach**  
**Totalrevision Reglement über Abstimmungen und Wahlen**  
**Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz**

---

**A. Erwägungen**

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) Organisationsreglemente gemeinderechtlicher Körperschaften, wenn sie rechtmässig und widerspruchsfrei sind. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Reglemente, welche organisationsrechtliche Inhalte enthalten.
2. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 eine Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen. Die Totalrevision wurde dem AGR mit Schreiben vom 27. Juli 2022 zur Genehmigung eingereicht, da das Reglement organisationsrechtliche Inhalte enthält. Die Prüfung durch das AGR hat ergeben, dass in einem Artikel ein falscher Verweis und eine Bestimmung doppelt enthalten ist.

Dem Gemeinderat wurde mit Schreiben vom 4. August folgendes mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben, bis am 23. August 2022 Stellung zu nehmen:

*Artikel 52 Absatz 2:*

*Sie verweisen hier auf Artikel 45. Ich gehe davon aus, dass es korrekterweise Artikel 48 heissen sollte.*

*Das AGR beabsichtigt, diese Korrektur im Rahmen der Genehmigung von Amtes wegen vorzunehmen.*

*Artikel 57:*

*Artikel 57 ist inhaltlich identisch mit Artikel 55. Das AGR beabsichtigt deshalb, im Rahmen der Genehmigung Artikel 55 von Amtes wegen zu streichen.*

3. Der Gemeinderat teilte mit eMail vom 19. Oktober 2022 mit, dass er das Geschäft in der Sitzung vom 17. Oktober besprochen habe und mit den Änderungen von Amtes wegen einverstanden sei.
4. Gestützt auf obige Ausführungen wird in Artikel 52 Absatz 2 der Artikelverweis von Artikel 45 auf Artikel 48 geändert.

Korrekterweise darf aber nicht Artikel 55 gestrichen werden. Artikel 57 ist identisch mit Absatz 3 von Artikel 55. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 55 haben aber eine eigenständige Bedeutung und müssen stehen bleiben. Es ist somit entweder Artikel 57 oder Artikel 55 Absatz 3 zu streichen. Gestützt auf eine telefonische Besprechung mit der Gemeinde Wichtrach am 27. Oktober 2022 wird im Einverständnis mit der Gemeinde Artikel 57 gestrichen.

B. Aus diesen Gründen wird

**v e r f ü g t :**

1. Die von der Gemeindeversammlung von Wichtrach am 9. Juni 2022 beschlossene Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen
  - in **Artikel 52 Absatz 2** anstelle auf Artikel 45 auf Artikel 48 verwiesen und
  - **Artikel 57** gestrichen wird.
2. Die Einwohnergemeinde Wichtrach wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Einwohnergemeinde Wichtrach unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht